

Leitlinien Gemeinsames Lernen

Nach langwierigen, aber vom Willen zum Konsens getragenen Verhandlungen haben sich Hauptpersonalräte, Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten und Schulministerium auf ein Leitlinienpapier zum Gemeinsamen Lernen geeinigt. Beteiligt haben sich die Schulformen Grundschule, Förderschule und Klinikschule, Hauptschule, Realschule, Gesamt-, Sekundar- und Primusschule.

Obwohl der HPR Förderschulen in einigen Punkten andere Regelungen und verbindlichere Vorgaben gefordert hat, sieht er in den nun vorliegenden Leitlinien – und vor allem auch in den Anlagen – eine Grundlage, um für die Arbeit der Lehrkräfte für Sonderpädagogik im Gemeinsamen Lernen mehr Verlässlichkeit zu erreichen.

Einige wichtige Regelungen insbesondere für Sonderpädagog:innen

- Der **Einsatz** der Lehrkräfte für Sonderpädagogik erfolgt grundsätzlich in Klassen mit Schüler:innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Klassen des Gemeinsamen Lernens).
- Die Schulleitung hat den Auftrag, zum Beginn des Einsatzes die Rollen der beteiligten Lehrkräfte zu klären. „Zur Unterstützung der konkreten **Aufgabenverteilungen** in den einzelnen Klassen sollte die sich im Anhang befindende beispielhafte Arbeitshilfe genutzt werden.“ Sie bietet „die Möglichkeit, Aufgabenverteilungen mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren (Anlage 2).“ Seite 11
- Für **Vertretung** können Lehrkräfte für Sonderpädagogik grundsätzlich in Klassen des Gemeinsamen Lernens eingesetzt werden. „Trotz eines Vertretungsbedarfes in verschiedenen Klassen muss die sonderpädagogische Unterstützung gesichert sein.“ Seite 5

- Schulleitungen müssen sich „der durch die **Teilabordnung** bedingten besonderen Belastungssituation einer Lehrkraft bewusst sein“. Ausgleich ist zu schaffen. Es wird empfohlen, eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulleitungen zu treffen, an denen die teilabgeordnete Lehrkraft zu beteiligen ist. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Dafür steht ein Formblatt zur Verfügung, das Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten schaffen kann. (Anlage 1)

- Lehrkräfte für Sonderpädagogik können in ihrem studierten Fach auch **Unterricht** für alle Schüler:innen **erteilen**, allerdings grundsätzlich in Klassen des Gemeinsamen Lernens. In den Leitlinien heißt es: „Dennoch muss die sonderpädagogische Unterstützung in der Schule gesichert sein.“ Seite 4

- Ein Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik als **Klassenleitung** ist in einer Klasse des Gemeinsamen Lernens möglich, soll aber im Einvernehmen mit der Lehrkraft erfolgen.

- Die Leitlinien enthalten keine Zusagen zur **Anrechnung von Beratungs-, Kooperations- und Fahrzeiten** auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte. Allerdings hat sich das Schulministerium zum Ziel gesetzt, dies in Haushaltsanmeldungen der kommenden Jahre aufzunehmen. Hier bleibt der HPR aufmerksam und wird ggf. erinnern. Seite 3

Nutzen Sie die Leitlinien und deren Anlagen, um für Ihre Rechte und Interessen einzutreten!

Ihr Personalrat unterstützt Sie dabei.

www.schulministerium.nrw/schule-bildung/bildungsthemen/inklusion



Leitlinien



Anlage 1



Anlage 2